

Hausordnung

Um allen Patienten und Besuchern den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, gelten in den beiden Standorten der Haßberg-Kliniken folgende Hinweise und Regeln:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Haßberg-Kliniken, für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§ 2 Aufenthalt der Patienten

Die Patienten werden gebeten, sich während der ärztlichen Visiten und der Ruhezeiten in ihrem Zimmer aufzuhalten.

Speisen werden im Talgeschoss Haßfurt sowie in Ebern im Speiseraum angeboten. Auf den anderen Stationen nehmen die Patienten ihre Mahlzeiten zur Essenszeit in Ihrem Zimmer ein.

Patienten, die sich außerhalb ihres Krankenzimmers aufhalten, sind angehalten, Überbekleidung (Bademantel, Jogginganzug etc.) anzuziehen und sich ggf. Behältnisse für Drainagen und Urinbeutel vom Stationspersonal geben zu lassen.

Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.

Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Arztes.

§ 3 Verhalten

Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.

Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals sind zu befolgen.

Im gesamten Krankenhaus besteht ein gesetzliches Rauchverbot.

Nikotin und Alkohol können den Heilungsprozess empfindlich stören. Deshalb sind der Konsum alkoholischer Getränke sowie das Rauchen (auch von E-Zigaretten) in ausnahmslos allen Zimmern nicht gestattet. Ein ausgewiesener Raucherbereich befindet sich am Haupteingang.

Bei der Benutzung des Fernsehgerätes im Patientenzimmer ist Rücksicht auf die Mitpatienten zu nehmen. Fernseh- und Rundfunkprogramme können über die Bedientastatur des Telefons angewählt werden. Um den Ton zu empfangen, werden Ohrhörer angeboten.

§ 4 Verwahrung eingebrachter Gegenstände

Für die Beschädigung eingebrachter Gegenstände durch das Krankenhauspersonal haftet das Krankenhaus nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Geld und Wertgegenstände können gegen Empfangsbestätigung vom Patientenmanagement in Verwahrung genommen werden; insoweit haftet das Krankenhaus nur nach § 690 BGB (Haftung wie

Geltungsbereich:	Kommunalunternehmen gesamt	Seitenanzahl:	1 von 3
Erstellung durch:	Natalja Kruppa	Datum der Erstellung:	21.06.2018
Prüfung durch:	Dr. Michael Rohrbach, M.Weiß-Gehring	Datum der Prüfung:	21.06.2018
Freigabe durch:	Stephan Kolck	Datum der Freigabe:	10.07.2018
Version:	1	Datum der nächsten Revision:	10.07.2019

für eigene Sachen). Es sollen keine Wertgegenstände und größere Geldbeträge mit ins Krankenhaus gebracht werden.

§ 5 Krankenseinrichtungen

Die Einrichtungen der Haßberg-Kliniken, insbesondere Krankenzimmer, Mobiliar, Bäder und Toiletten sind zu schonen und mit Sorgfalt zu behandeln.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

Alle verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Kranken von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegenden verabreicht. Die Einnahme anderer Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordnet – müssen mit dem Stationsarzt abgestimmt werden.

§ 7 Verpflegung

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. bei Diät).

Andere Speisen und Getränke sind mit dem Stationsarzt abzuklären. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Besuche

Die Haßberg-Häuser sind für alle offene Häuser. Um die nächtliche Ruhe zu gewährleisten, sind Besuche zwischen 8 Uhr und 22 Uhr möglich und erwünscht. Für die Intensivstationen gelten separat festgelegte Zeiten. Ausnahmen sind mit dem Stationspersonal zu regeln.

Das Krankenhauspersonal ist angehalten, die Besucherzeiten bei zu großer Belastung für andere Patienten zu regulieren und zu beschränken.

Aus hygienischen Gründen sind Topfpflanzen und Tiere im Haus nicht erlaubt.

§ 9 Filmaufnahmen

Foto- und Filmaufnahmen sind ausschließlich zu privaten Zwecken erlaubt. Ohne ihr ausdrückliches Einverständnis dürfen keine anderen Personen (Patienten, Mitarbeiter, Angehörige etc.) gefilmt oder fotografiert werden.

§ 10 Lob / Anregungen / Beschwerden

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt, die Stationsleitung und an das Qualitätsmanagement wenden oder den Patientenfragebogen dafür nutzen.

Bei Konflikten oder Problemen steht Ihnen auch unser unabhängiger Patientenführsprecher gerne zur Verfügung. Auf Wunsch stellen die Mitarbeiter/innen der Pforte den Kontakt für Sie her.

§ 11 Hausrecht

Die Weisungen des Krankenhauspersonals sind unbedingt zu befolgen. Bei wiederholten oder ernsthaften Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus dem

Geltungsbereich:	Kommunalunternehmen gesamt	Seitenanzahl:	2 von 3
Erstellung durch:	Natalja Kruppa	Datum der Erstellung:	21.06.2018
Prüfung durch:	Dr. Michael Rohrbach, M.Weiß-Gehring	Datum der Prüfung:	21.06.2018
Freigabe durch:	Stephan Kolck	Datum der Freigabe:	10.07.2018
Version:	1	Datum der nächsten Revision:	10.07.2019

Krankenhaus gewiesen werden und ein Hausverbot ausgesprochen, es sei denn, dies verstößt gegen die allgemeine Hilfeleistungspflicht.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

§ 12 Entlassungen

Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände des Krankenhauses zurück zu geben. Bei Rückfragen steht die Stationsleitung zur Verfügung.

Am Einzahlungsautomaten für die Telefonkarten Haßfurt bzw. an der Pforte Ebern können Sie Ihr Telefonkonto auflösen. Sie erhalten dort das Kartenpfand und Ihr Restguthaben zurück.

§ 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Neben dieser Hausordnung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Aushang) gültig.

Für die Beachtung der Hausordnung danken wir Ihnen im Namen Ihrer Mitpatienten, Ärzte, Pflegekräfte und aller im Haus tätigen Mitarbeiter.

Stand 10.07.2018



Stephan Kolck
Vorstandsvorsitzender

Geltungsbereich:	Kommunalunternehmen gesamt	Seitenanzahl:	3 von 3
Erstellung durch:	Natalja Kruppa	Datum der Erstellung:	21.06.2018
Prüfung durch:	Dr. Michael Rohrbach, M.Weiß-Gehring	Datum der Prüfung:	21.06.2018
Freigabe durch:	Stephan Kolck	Datum der Freigabe:	10.07.2018
Version:	1	Datum der nächsten Revision:	10.07.2019